

► Kostenfestsetzung

Beim Anwaltswechsel müssen nicht notwendige Mehrkosten geprüft werden

| Auch wenn nur die Kosten des zweiten von zwei hintereinander mandatierten Rechtsanwälten zur Festsetzung angemeldet werden, ist zu prüfen, ob es sich um nicht notwendige (vermeidbare) Mehrkosten handelt (OLG Celle 19.6.23, 2 W 75/23, Abruf-Nr. 238175). |

Die Beklagte wehrte sich gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss. Sie hatte während des Verfahrens den Anwalt gewechselt und nur die Festsetzung der Gebühren des zweiten Vertreters beantragt. Trotzdem hat die Rechtspflegerin nur die Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwalts in erster Instanz berücksichtigt, die sich auf der Grundlage des alten Gebührenrechts für den zunächst tätigen Rechtsanwalt ergeben haben. Die nach neuem Gebührenrecht zu berechnende (höhere) Vergütung des später eingeschalteten zweiten Bevollmächtigten ließ sie außen vor.

MERKE | Mit den Regelungen in § 91 Abs. 1 und § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO hat der Gesetzgeber das Prinzip zum Ausdruck bringen wollen: Die Erstattungspflicht wird objektiv auf die Erstattung der gegnerischen Kosten beschränkt, soweit diese nach dem freien Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Diese Frage ist von Amts wegen zu prüfen.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Kostenfestsetzung

Für die Entschädigung des Sachverständigen ist das LG zuständig

| Zuständiges Beschwerdegericht nach § 4 Abs. 4 S. 2 JVEG ist das LG und nicht das OLG (Familiensenat), wenn das der gerichtlichen Festsetzung der Sachverständigenvergütung zugrunde liegende Verfahren eine Familiensache betrifft (OLG Frankfurt 8.3.23, 6 WF 47/23, Abruf-Nr. 238179). |

Gegen die Entscheidung über die Festsetzung der Vergütung von Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 JVEG findet gemäß § 4 Abs. 3 JVEG die Beschwerde statt. Über diese entscheidet gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 JVEG „das nächsthöhere Gericht“. Nach ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung (OLG Brandenburg FamRZ 20, 707; OLG Nürnberg FamRZ 17, 470; OLG Frankfurt a. M. BeckRS 15, 7907; OLG Celle NJW-RR 13, 961; OLG Schleswig BeckRS 11, 13742; OLG München MDR 10, 1484; KG BeckRS 07, 17905; a.A. nur OLG Koblenz BeckRS 14, 4016) und Literatur (Schneider, JVEG, 4. Aufl., § 4 JVEG Rn. 68; Dürbeck, NZFam 22, 8; Zöller/Lückemann, ZPO, 34. Aufl., § 119 GVG Rn. 8; a.A. Toussaint/Weber, JVEG, § 4 JVEG Rn. 50) handelt es sich dabei unabhängig vom Instanzenzug in der Hauptsache um das Gericht, das allgemein dem erkennenden Gericht übergeordnet ist. Insoweit ist § 4 JVEG als Spezialregelung zu § 119 GVG zu sehen.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr.
238175



Das Gericht prüft
notwendige
Mehrkosten von
Amts wegen



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr.
238179



§ 4 JVEG ist
Spezialregelung zu
§ 119 GVG